

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1** Empirische Erhebung bei den
Großen Kreisstädten
des Rems-Murr-Kreis bzgl. der
Sperrzeitenänderung zum 01.01.2010
(Fragebogen, Rückantworten, Auswertungen
als Excel-Diagramme)
- Anlage 2** Waiblinger Zeitung: Alte Sperrzeit
während der SchoWo, 26. Mai 2010, S. B8
- Anlage 3** BU 70/2005 der Stadt Weinstadt
vom 17.03.2005
- Anlage 4** Rechtsverordnung über die Verlängerung
der Sperrzeit für Schank- und
Speisewirtschaften sowie für öffentliche
Vergnügungsstätten während der
Schorndorfer Woche 2010 vom
Freitag 16. Juli 2010 bis
Mittwoch 21. Juli 2010
- Anlage 5** Rechtsverordnung der Stadt Waiblingen über die
Festsetzung des Beginns der Sperrzeiten
für Schank- und Speisewirtschaften
in der Innenstadt anlässlich
des Altstadtfestes
- Anlage 6** <http://de.wiktionary.org/wiki/Biergarten>, 13.07.2010

Anlage 7 <http://www.zzzzz.de/lexikon/b/bi/biergarten.html>,
13.07.2010

Anlage 8 <http://www.rechtswaerterbuch.de/recht/o/oeffentliche-sicherheit/>, 27.08.2010

Anlage 9 <http://www.rechtswaerterbuch.de/recht/o/oeffentliche-ordnung/>, 27.08.2010

Anlage 1

Empirische Erhebung „Umfrage an die Großen Kreisstädte des Rems-Murr-Kreises/Stadt Stuttgart bzgl. der Sperrzeitenänderung zum 01.01.2010“

Fragebogen

Sehr geehrte Damen und Herren,
ich bin eine Studentin der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg (HVF). Derzeit schreibe ich meine Bachelorthesis zum Thema „Rechtsprobleme im Zusammenhang mit der Verkürzung und Verlängerung gaststättenrechtlicher Sperrzeiten“.

Seit dem 01. Januar 2010 gilt in Baden-Württemberg nun eine neue Sperrzeitenregelung.

Es wurde die allgemeine Sperrzeit laut § 9 GastVO um eine Stunde von 2 auf 3 Uhr bzw. in Kurorten von 1 auf 2 Uhr verkürzt. In der Nacht zum Samstag und zum Sonntag wurde die allgemeine Sperrzeit um zwei Stunden von 3 auf 5 Uhr verkürzt.

Für Spielhallen beginnt die Sperrzeit weiterhin unverändert um 0.00 Uhr.

Die Sperrzeit endet jeweils um 6 Uhr.

Zu dieser neuen Regelung möchte ich Ihnen im Rahmen meiner Bachelor-Thesis zwei Fragen stellen.

- 1.) Begrüßen Sie die neue Regelung oder lehnen Sie diese ab?
Warum?

- 2.) Welche Konsequenzen sehen Sie

- a) für die Verwaltung (Wenigereinnahmen für Einzelfallregelungen, Parkverstöße, Vandalismus,...)
- b) für die Gaststätteninhaber (Mehreinnahmen, Probleme wegen Alkoholismus,...)
- c) für die Bevölkerung, Nachbarschaft (Lärmbelästigung, mehr Probleme aufgrund Alkoholismus, z.B. „Schlägereien“ usw.)

Bei Rückfragen können Sie sich gerne an mich wenden.

Vielen herzlichen Dank für Ihre Hilfe!

Carmen Bick
Am Brüdenrain 16
71554 Weissach im Tal
Tel. 07191/57657
Mobil: 0176/93128037
E-Mail: carmen.bick@ymail.com

Rückantworten

Backnang:

- 1) Begrüßen Sie die neue Regelung oder lehnen Sie diese ab?
Warum?

abwartende Haltung

- 2) Welche Konsequenzen sehen Sie
 - a. für die Verwaltung (Wenigereinnahmen für Einzelfallregelungen, Parkverstöße, Vandalismus,...)

Arbeitserleichterungen wegen Verkürzung

Einnahmeausfall

Mehr Polizeieinsatz bei gemeldeten Sperrzeitverstößen

- b. für die Gaststätteninhaber (Mehreinnahmen, Probleme wegen Alkoholismus,...)

Mehreinnahmen

- c. für die Bevölkerung, Nachbarschaft (Lärmbelästigung, mehr Probleme aufgrund Alkoholismus, z.B. „Schlägereien“ usw.)

Lärm in frühen Morgenstunden, mehr Beschwerden

Fellbach

- 1) Begrüßen Sie die neue Regelung oder lehnen Sie diese ab?
Warum?

Problematisch an dieser Regelung ist, dass die Ruhestörungen durch rauchende beziehungsweise die Gaststätte verlassende Gäste weiter nach hinten verlagert werden. Im Winter beziehungsweise in diesem nassen Frühjahr war bisher aber kein Problem.

Diese Neuregelung wird also erst in den nächsten Wochen, bedingt durch die warme Jahreszeit tatsächliche Auswirkungen haben.

- 2) Welche Konsequenzen sehen Sie
 - a. für die Verwaltung (Wenigereinnahmen für Einzelfallregelungen, Parkverstöße, Vandalismus,...)

Bisher war diese Regelung unauffällig, natürlich sind die Gebühren sehr deutlich zurückgegangen.

- b. für die Gaststätteninhaber (Mehreinnahmen, Probleme wegen Alkoholismus,...)

für die Gaststätteninhaber ist diese Regelung sicherlich positiv, da sich ihr Zeitrahmen beispielsweise bei Veranstaltungen wie Hochzeiten usw. verbessert hat. Zusätzlich entfallen natürlich die entsprechende Gebühren

- c. für die Bevölkerung, Nachbarschaft (Lärmbelästigung, mehr Probleme aufgrund Alkoholismus, z.B. „Schlägereien“ usw.)

Bisher gab es keine Probleme, wie gesagt die warme Jahreszeit kommt noch.

Schorndorf

- 1) Begrüßen Sie die neue Regelung oder lehnen Sie diese ab?
Warum?

noch neutral, da bisher noch keine Veränderungen eingetroffen sind

- 2) Welche Konsequenzen sehen Sie

- a. für die Verwaltung (Wenigereinnahmen für Einzelfallregelungen, Parkverstöße, Vandalismus,...)

bisher noch keine Mehrbelastungen zu verzeichnen (keine verstärkten Eingriffe nötig), auch keine Wenigereinnahmen, da es bisher auch keine Sperrzeitverkürzungen gab. Nur für die SchoWo wurde eine Rechtsverordnung über die Verlängerung der Sperrzeit verhängt (16.07. bis 21.07.2010). In diesem Zeitraum gelten die alten Sperrzeiten (unter der Woche ab 2 Uhr, in der Nacht auf SA und SO ab 3 Uhr)

- b. für die Gaststätteninhaber (Mehreinnahmen, Probleme wegen Alkoholismus,...)

Mehreinnahmen

- c. für die Bevölkerung, Nachbarschaft (Lärmbelästigung, mehr Probleme aufgrund Alkoholismus, z.B. „Schlägereien“ usw.)

bisher sind noch keine verstärkten Probleme gemeldet worden.

Waiblingen

- 1) Begrüßen Sie die neue Regelung oder lehnen Sie diese ab?
Warum?

Neue Regelung wird akzeptiert; einzelfallabhängig (Für manche Betriebsarten wie Imbisse oder gehobene Gaststätten lohnt sich die Sperrzeitverkürzung nicht, nur für Bars oder Discos relevant). Das Freizeitverhalten hat sich in der letzten Zeit verändert, die jungen Leute gehen erst in den späten Abendstunden aus. Daher passt sich die neue Regelung an das veränderte Freizeitverhalten an.

- 2) Welche Konsequenzen sehen Sie

- a. für die Verwaltung (Wenigereinnahmen für Einzelfallregelungen, Parkverstöße, Vandalismus,...)

Wenigereinnahmen für Sperrzeitverkürzungen

- b. für die Gaststätteninhaber (Mehreinnahmen, Probleme wegen Alkoholismus,...)

Bars/Discos profitieren mit Mehreinnahmen

- c. für die Bevölkerung, Nachbarschaft (Lärmbelästigung, mehr Probleme aufgrund Alkoholismus, z.B. „Schlägereien“ usw.)

Alkoholkonsum der Jugendlichen steigt an. Lärmbelästigung verlagert sich auf die frühen Morgenstunden. Dies ist v.a. in der Innenstadt (Wohnungen über Bars) relevant, die einzige Diskothek in Waiblingen ist in einem Gewerbegebiet.

Jedoch ist bisher noch keine Verschlimmerung der Lärmbelästigung zu verzeichnen. Die Probleme werden eher in großen Städten wie Stuttgart verstärkt auftreten.

Weinstadt

- 1) Begrüßen Sie die neue Regelung oder lehnen Sie diese ab?
Warum?

nicht dafür, weil: Ärger ist vorprogrammiert mit Störung der Nachtruhe.

Für die Gastwirte, die das speziell brauchen kann man Sperrzeit im Einzelfall verkürzen

Gebühren für Sperrzeitverkürzung fallen weg.

Gut, dass die Sperrzeit in Spielhallen so bleibt

- 2) Welche Konsequenzen sehen Sie

- a. für die Verwaltung (Wenigereinnahmen für Einzelfallregelungen, Parkverstöße, Vandalismus,...)

Wenigereinnahmen an Gebühren, weniger Möglichkeit einzugreifen (früher einfach Sperrzeitverkürzung zurücknehmen, heute ist allgemeine Regelung 5 Uhr am Wochenende)

- b. für die Gaststätteninhaber (Mehreinnahmen, Probleme wegen Alkoholismus,...)

Personalprobleme, aber Mehreinnahmen für bestimmte Betriebe

- c. für die Bevölkerung, Nachbarschaft (Lärmbelästigung, mehr Probleme aufgrund Alkoholismus, z.B. „Schlägereien“ usw.)

Lärmbelästigung

Winnenden

- 1) Begrüßen Sie die neue Regelung oder lehnen Sie diese ab?
Warum?

Aus ordnungsrechtlicher bzw. gaststättenrechtlicher Sicht birgt die Verkürzung der Sperrzeiten natürlich zunächst die Gefahr in sich, dass gaststättentypischen Probleme wie z.B. Lärmbelästigungen zunehmen, andererseits soll durch die neue Sperrzeitenregelung ja insbesondere auch dem geänderten Freizeitverhalten der Bevölkerung Rechnung getragen werden.

Es bleibt abzuwarten, ob es zukünftig durch die neuen Sperrzeiten vermehrt zu Beschwerden seitens der Bevölkerung bzw. der Anwohner kommen wird. In den ersten Monaten der neuen Sperrzeitenregelung gab es hier in Winnenden zumindest noch keine signifikante Erhöhung der Beschwerden/Vorfälle mit entsprechendem Bezug.

- 2) Welche Konsequenzen sehen Sie

- a. für die Verwaltung (Wenigereinnahmen für Einzelfallregelungen, Parkverstöße, Vandalismus,...)

Die Einnahmeausfälle (Gebühren) halten sich in Winnenden in Grenzen, da in der Vergangenheit nur für jeweils 3-5 Gaststätten Sperrzeitverkürzungen dauerhaft verfügt wurden. Einzelne Sperrzeitverkürzungen gab es so gut wie überhaupt nicht. Sonstige (negative) Konsequenzen sind derzeit schwer abzuschätzen - siehe oben. Besonders problematische Betriebe wie z.B. Discotheken gibt es in Winnenden zur Zeit nicht. Als Beispiel möchten wir hier auch die Einführung des Rauchverbots durch das Landesnichtraucherschutzgesetz anführen. Hier wurde vermutet, dass es vermehrt zu Lärmbelästigungen durch Raucher außerhalb

der Gaststätten kommen wird. Dies ist aber zumindest in Winnenden bisher noch nicht wirklich eingetreten.

- b. für die Gaststätteninhaber (Mehreinnahmen, Probleme wegen Alkoholismus,...)

Der überwiegende Teil der Gaststättenbetreiber wird die geänderten Sperrzeiten nach unserer Einschätzung vermutlich eher weniger ausnutzen, so z.B. die normalen bzw. gehobenen Speisewirtschaften – hier ist zudem auch das Publikum weniger bis gar nicht problematisch. Evtl. wird die ein oder andere „Eckkneipe“ nun länger geöffnet sein, dies muss aber nicht zwangsläufig zu Problemen führen, da hier meist weniger Gäste bzw. viele Stammgäste vorzufinden sind. Ob und ggf. für welche Art von Betrieben sich längere Öffnungszeiten betriebswirtschaftlich lohnen, können wir nicht wirklich einschätzen.

- c. für die Bevölkerung, Nachbarschaft (Lärmbelästigung, mehr Probleme aufgrund Alkoholismus, z.B. „Schlägereien“ usw.)

Kann derzeit nur sehr schwer eingeschätzt werden – siehe oben.

Stuttgart

- 1) Begrüßen Sie die neue Regelung oder lehnen Sie diese ab?
Warum?

Jede Medaille hat Ihre Kehrseite. Die liberalisierte Sperrzeitregelung hat für Gäste und den Gastwirt Vorteile, aber auch für die Kommune. Trägt sie doch auch zur Attraktivität des urbanen Lebens und dem geänderten Freizeitverhalten breiter Bevölkerungsschichten Rechnung. Nachteilig sind Ordnungsstörungen für Anwohner. Letzteren kann durch ordnungsbehördliche Maßnahmen begegnet werden.

- 2) Welche Konsequenzen sehen Sie

- a. für die Verwaltung (Wenigereinnahmen für Einzelfallregelungen, Parkverstöße, Vandalismus,...)

Die Landeshauptstadt Stuttgart hat darüber keine Erhebungen bzw. Auswertungen angestellt. Einnahmen gehen zurück. Weniger Aufwand für Erteilung Sperrzeitverkürzungen. Mehr Aufwand für notwendige ordnungsbehördliche Maßnahmen.

- b. für die Gaststätteninhaber (Mehreinnahmen, Probleme wegen Alkoholismus,...)

Die Gastwirte sind flexibler, tendenziell höhere Einnahmen.

- c. für die Bevölkerung, Nachbarschaft (Lärmbelästigung, mehr Probleme aufgrund Alkoholismus, z.B. „Schlägereien“ usw.)

Ja, mehr Beschwerden wegen Störungen

Auswertungen als Excel-Diagramme

Abb. 1: Konsequenzen der neuen Regelung für die Verwaltung (Frage 2a)

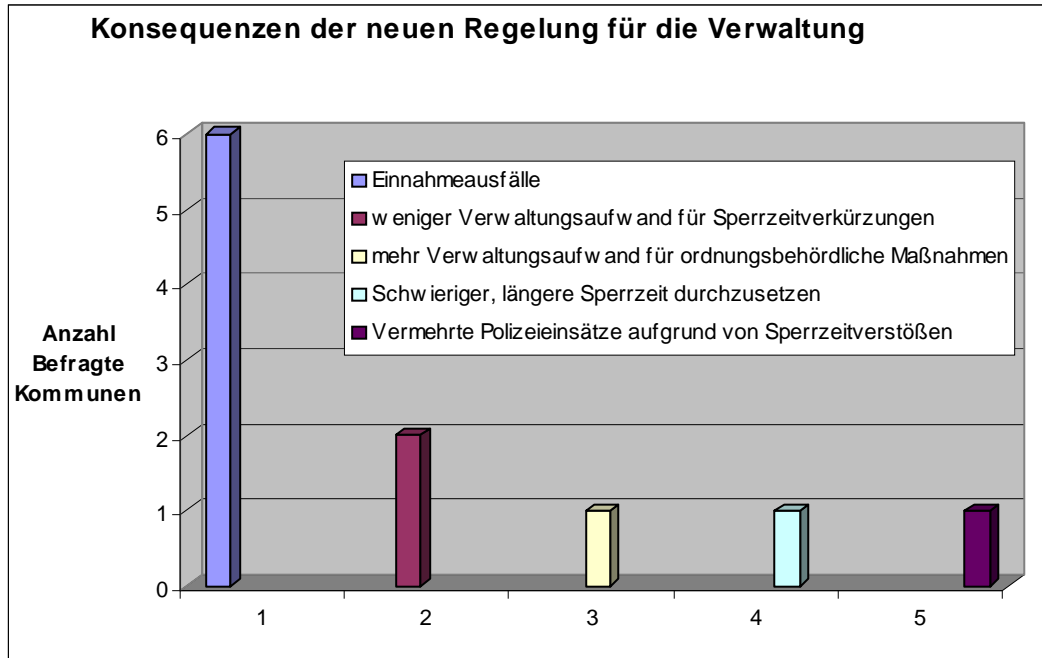


Abb. 2: Konsequenzen der neuen Regelung für die Gaststättenbetreiber (Frage 2b)

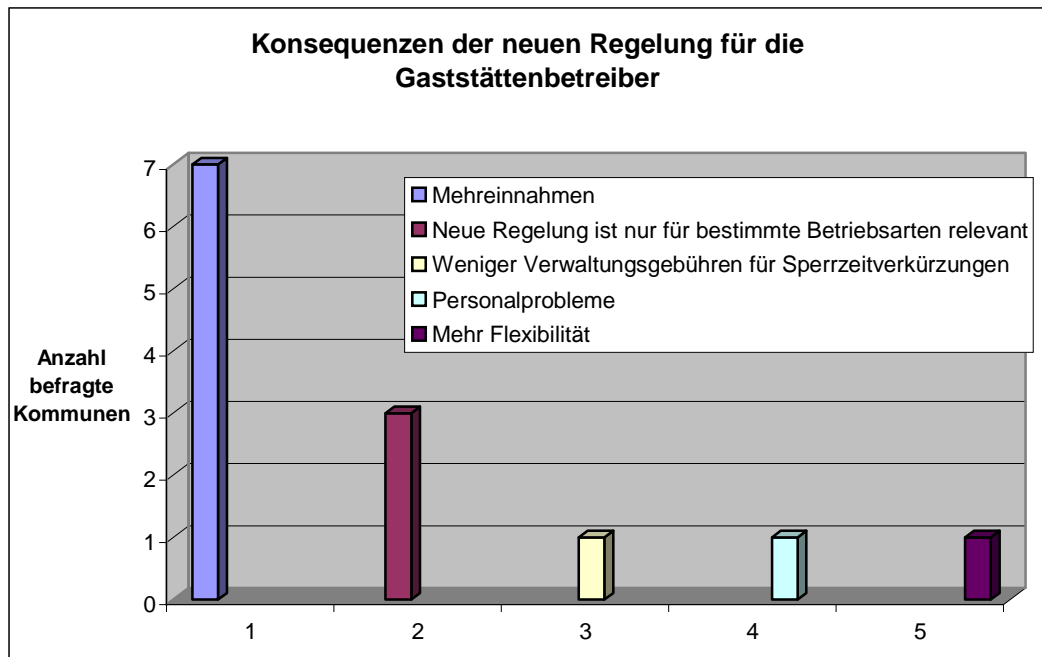
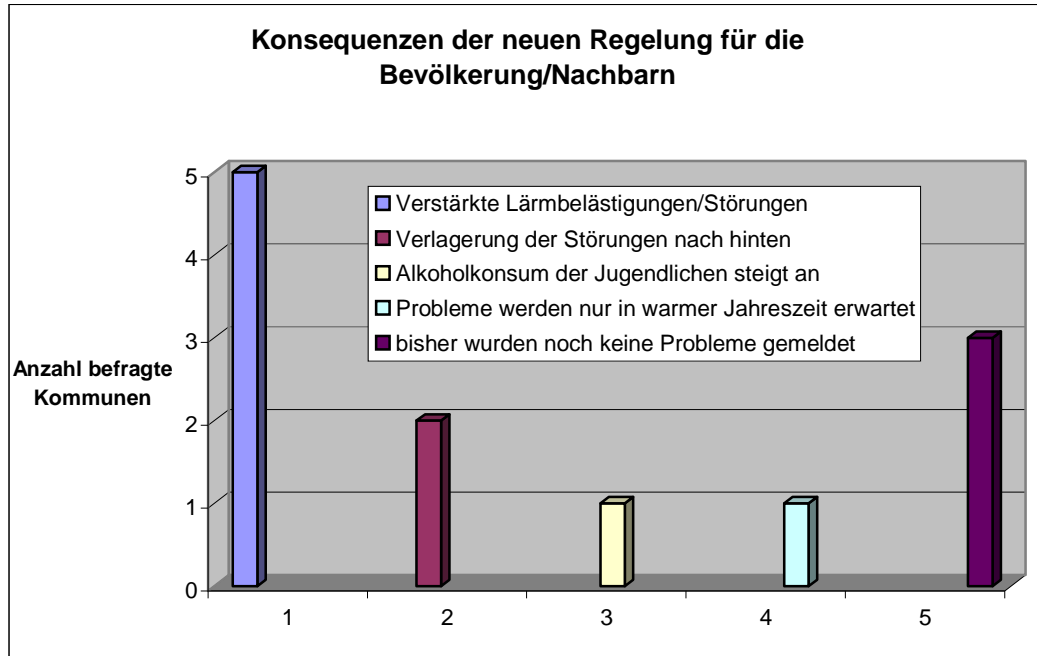


Abb. 3: Konsequenzen der neuen Regelung für die Bevölkerung/Nachbarn
(Frage 2c)

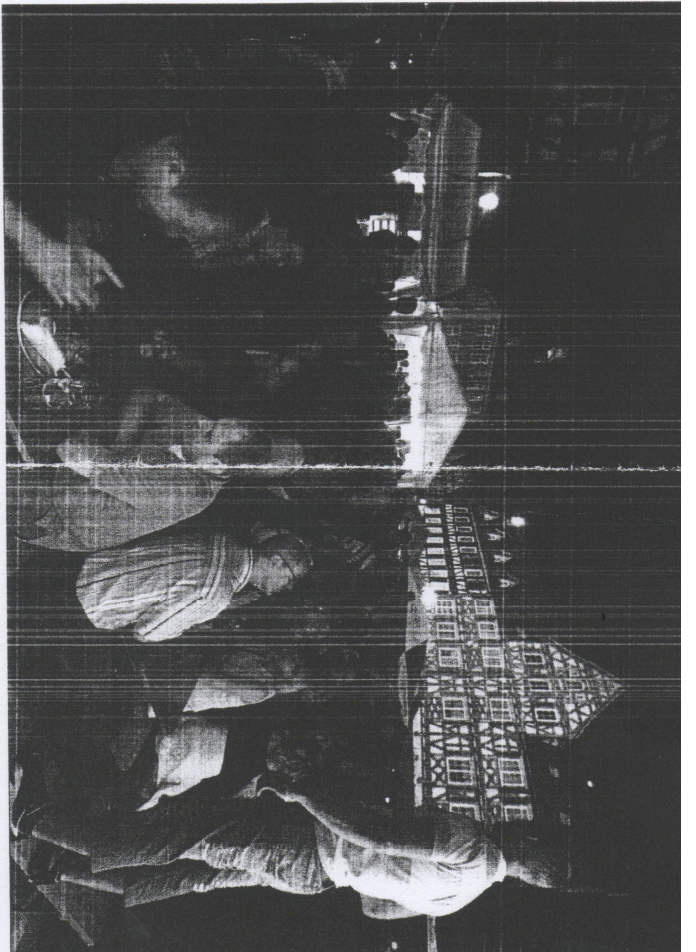


Anlage 2

Waiblinger Zeitung: Alte Sperrzeit während der SchoWo, 26. Mai 2010,

S. B8

Manche wollen noch nicht heim, wenn bei der SchoWo Zapfenstreich ist. Zum Weiterfeiern bieten sich die Gaststätten an. Archibild: Habermann



Alte Sperrzeiten während der SchoWo

Zum Schutz der Anwohner müssen Innenstadt-Gaststätten in Schorndorf wie bisher schon früher schließen

Schorndorf (Nap):

Damit den Anwohnern während der SchoWo wenigstens ein paar Stunden Nachtruhe vergönnt sind, wird die Sperrzeit für Gaststätten im Bereich der Innenstadt im Zuge einer Rechtsverordnung verlängert. Demnach beginnt sie am Samstag und Sonntag um 3 Uhr, am Montag, Dienstag und Mittwoch um 2 Uhr. Um sechs Uhr dürfen die Gaststätten wieder aufmachen.

Diese Regelung entspricht der bis zum Beginn dieses Jahres gültigen Regelung, die auch während der SchoWo geltend gemacht wurde. Mit der Folge, dass im Anschluss an den SchoWo-Festbetrieb, der

am Wochenende um 1 Uhr und an den anderen Tagen um 23 Uhr endet, in und vor den Gaststätten im Bereich der Innenstadt weitergeführt wurde, was nicht selten zu Einsätzen der Polizei wegen Lärmbelästigung und handgreiflichen Auseinandersetzungen führte.

Dieser Trend, so die Befreiung von Polizei, Verwaltung und SchoWo-Verantwortlichen, könnte sich noch verstärken, wenn die Sperrzeit entsprechend der veränderten Gaststättenverordnung, verknüpft mit dem Extremfall, müssten die Gaststätten ebenfalls um 01 Uhr schließen und können bereits um 6 Uhr wieder eröffnen. Was den einen oder anderen dazu veranlassen könnte, diese kurze Sperrzeit auf der Straße zu überbrücken.

Recht der Anwohner auf Nachtruhe durch eine in solchen Ausnahmefällen mögliche Rechtsvorrichtung zu verhindern. In der Nacht, die noch in blauen Wolken wohnt und vor sich in blauen Wolken nicht, noch stärker bei ruhigen Ausser-Hat, in der Mehrheitsmeinung seiner Fraktion, die auch von den anderen Fraktionen gestellt wurde.

Eine sichere mit seiner Meinung aus: Ingo Simbrutzki

Nur einer scheint mit einer absoluten Mehrheit: Ingo Simbrutzki. Wenn auf einem Fest wie der SchoWo die Lichter bereits vor oder kurz nach Mitternacht ausgehen, müsse den Besuchern ausreichend Gelegenheit gegeben werden, in den Gaststätten weiterzufeiern.

meine Simbrutzki und schlug als „gute Kompromiss“ eine Wochenend-Sperrzeit vor. Ein Vorschlag für den Ingo Simbrutzki zwar nicht von seinen Stadtratskollegen sehr wohl aber von seiner Facebook-Gruppe über Handy gefordert wurde.

Die Verordnung

- Zum 1. Januar 2010 ist die 11. Verordnung zur Änderung der Gaststättenverordnung in Kraft getreten.
- Danach beginnt die allgemeine Sperrzeit um 3 Uhr, in der Nacht zum Samstag und Sonntag um 5 Uhr. Sie endet jeweils um 6 Uhr. Für die SchoWo allerdings gilt sie auch in diesem Jahr nicht.

Anlage 3

BU 70/2005 der Stadt Weinstadt vom 17.03.2005

Weinstadt



BU 70 /2005

Öffentlichen Sitzung des Gemeinerats

am 21. April 2005

TOP 4. Außenbewirtschaftung Gaststätten / Versuchsweise Verlängerung der Öffnungszeiten

Sachverhalt

Die Bewirtschaftungsdauer von Gartenwirtschaften wird seither in Weinstadt innerhalb Ortsetters bis 22.00h durch einen Anhang der gaststättenrechtlichen Konzession begrenzt, um die Nachtruhe der Anlieger ab diesem Zeitpunkt zu gewährleisten. Durch die Umstellung auf Sommerzeit und verregnete Sommer in den letzten Jahren entstanden den Wirten nicht unerhebliche Mindereinnahmen. Dies gerade dann, wenn das Wetter mitspielte. Hier musste die Bewirtung im Freien um 22.00h eingestellt werden, auch wenn das Wetter und Temperatur und nicht zuletzt die Gäste, geradezu nach einer Verlängerung der Öffnungszeiten verlangten. In diesen Fällen begaben sich die Gäste oftmals nicht in die Gastwirtschaft, sondern gingen in Gartenwirtschaften der umliegenden Kommunen, um dort die verlängerten Öffnungszeiten zu genießen.

Eine Umfrage bei den benachbarten Kommunen ergab folgendes Bild der Öffnungszeiten für Außenbewirtung.

Stadtverwaltung	
Aalen	-23:00 Uhr
Backnang	-23:00 Uhr (Gemeinderatsbeschluss)
Esslingen	-23:00 Uhr
Fellbach	-23:00 Uhr
Kornwestheim	Biergarten im Wohngebiet bis 22.00 Uhr Gaststätten im März, April, Oktober) bis 22.00 Uhr Mai – September bis 22.30 Uhr (30 Min. Zeitzuschlag bis vollständig „geräumt“ ist) (VFA-Beschluss)
Schwäbisch Gmünd	bei schriftlicher Zustimmung der Anlieger in einzelnen Fällen bis 24.00 Uhr. Fußgängerzone Marktplatz immer bis 24.00 Uhr.
Weinstadt	-22:00 Uhr (nur in Einzelfällen Ausnahmen)
Winnenden	-23:00 Uhr
Schorndorf	-23.00 Uhr (keine jahreszeitl. Beschränkung)
Ludwigsburg	22.00 – 24.00 Uhr je nach Lage auf öffentl. Fläche v. 1. März bis 15. Oktober
Stuttgart	23.00 Uhr (nur in Einzelfällen je nach örtlicher Lage länger möglich) 1. März bis 31. Oktober.
Nürtingen	23.30 bis 24.00 Uhr

Um den geänderten Freizeitgewohnheiten der Gäste, dem Umsatz der Gaststätten und der Anpassung an die Sommerzeit Rechnung zu tragen, sollte die Verwaltung ermächtigt werden, während einer Probephase für die Jahre 2005 und 2006 durch Einzelverfügung die Bewirtschaftungsdauer von außenbewirtschafteten Flächen innerhalb Ortsetters auf 23.00 Uhr festzusetzen.

Die Einzelerlaubnisse werden in stets widerruflicher Form erteilt, um auf berechnigte Beschwerden seitens der Bevölkerung angemessen reagieren zu können. Nach Ablauf der Probephase wird dem Gemeinderats seitens der Verwaltung über die gemachten Erfahrungen berichtet.

Erst dann sollte über eine starre Regelung durch Rechtsverordnung nachgedacht werden, um die gemachten Erfahrungen der Probephase in diese einfließen lassen zu können.

Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird ermächtigt während einer Probephase für die Jahre 2005 und 2006 durch Einzelverfügung die Bewirtschaftungsdauer von gaststättenrechtlich relevanten außenbewirtschafteten Flächen innerhalb Ortsetters auf 23.00 Uhr festzusetzen.

17.03.2005/32/Jerusel

Anlage 4

Rechtsverordnung über die Verlängerung der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten während der Schorndorfer Woche 2010 vom Freitag 16. Juli 2010 bis Mittwoch 21. Juli 2010

Aufgrund von § 18 des Gaststättengesetzes vom 20.11.1998 in Verbindung mit § 1 Abs. 5 und § 11 der Gaststättenverordnung vom 18.02.1991 hat der Gemeinderat am 20. Mai 2010 folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten im Bereich der Innenstadt (zwischen Bahnlinie, Werderstraße, Burgstraße, Friedensstraße und Walter-Arnold-Brücke entsprechend dem beigefügten Lageplan) beginnt am 17.07.2010 und am 18.07.2010 jeweils um 3 Uhr. Sie beginnt am 19.07., 20.07. und 21.07.2010 jeweils um 2 Uhr. Sie endet jeweils um 6 Uhr.

§ 2

Nicht auf Sperrzeitrecht beruhende zeitliche oder sonstige Beschränkungen für den Betrieb von Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten bleiben unberührt.

§ 3

Die Rechtsverordnung über die Verkürzung der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften bei Bewirtung auf Freiflächen (Außenbewirtschaftung) sowie für öffentliche Vergnügungsstätten auf Freiflächen vom 26.01.2006 bleibt unberührt.

§ 4

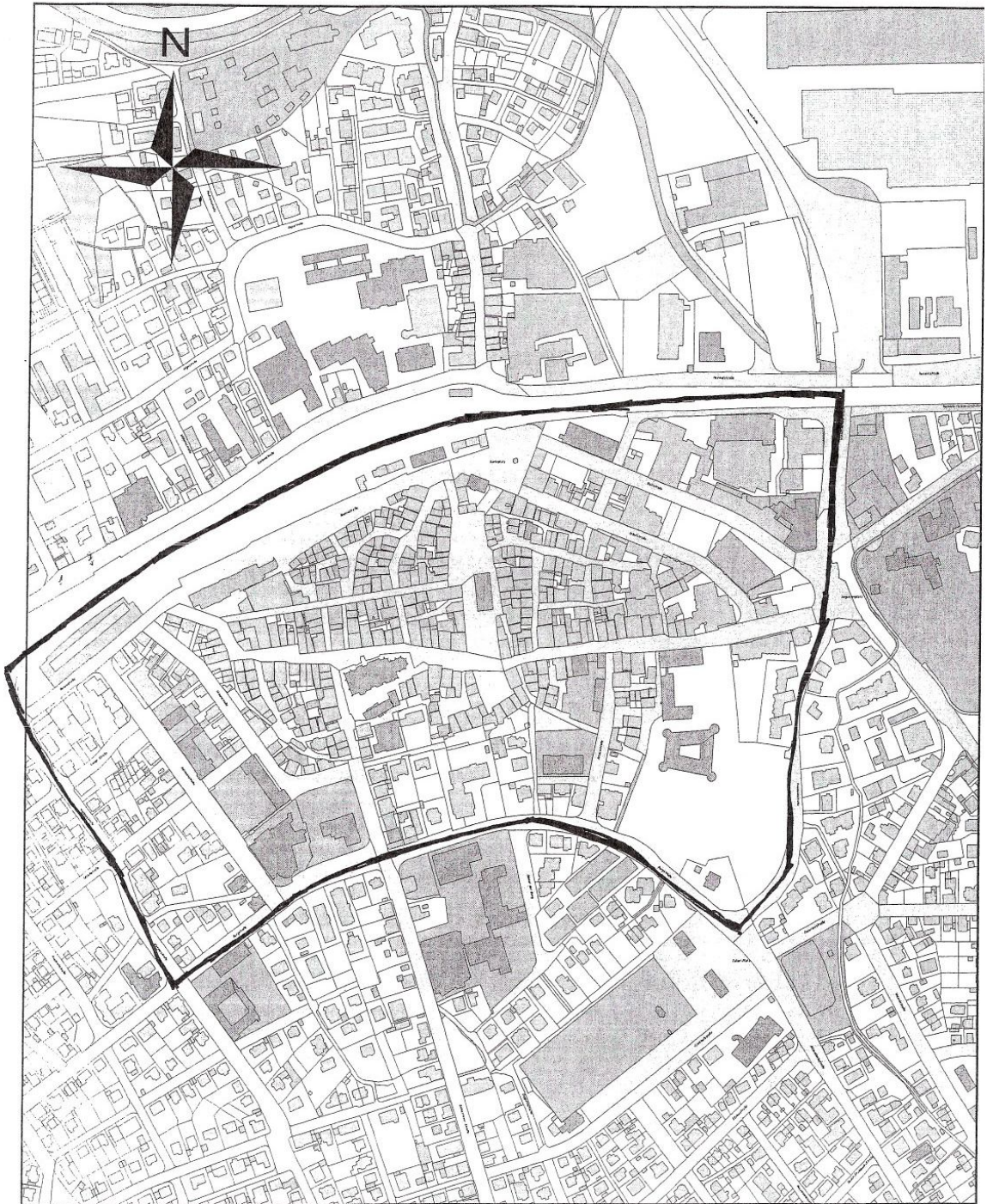
Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:
Schorndorf, den 21. Mai 2010

gez.

Matthias Klopfer
Oberbürgermeister

Lageplan zur Rechtsverordnung über die Verlängerung der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsgstätten während der Schorndorfer Woche 2010 vom Freitag 16. Juli 2010 bis Mittwoch 21. Juli 2010



Datum: 25.3.2010

Anlage 5

Rechtsverordnung über die Festsetzung des Beginns der Sperrzeiten für Schank- und Speisewirtschaften in der Innenstadt anlässlich des Altstadtfestes

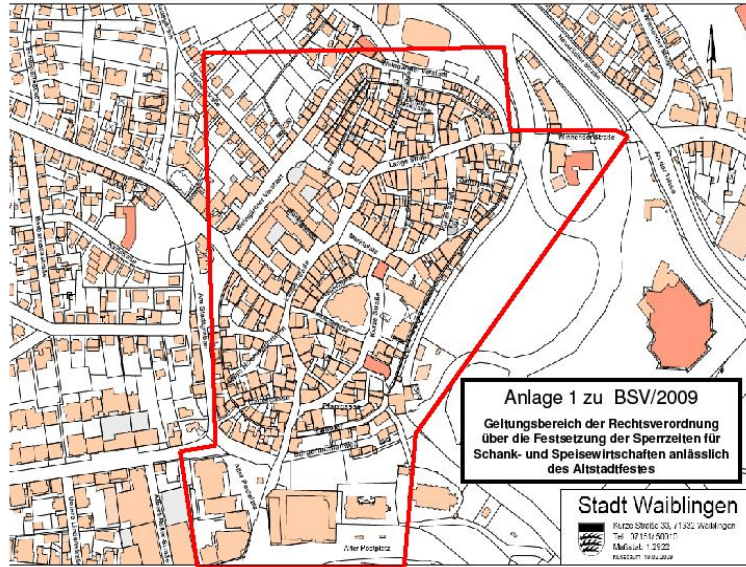
Aufgrund von § 18 Abs. 1 des Gaststättengesetzes vom 05.05.1970 (BGBl. I S. 465, ber. S. 1298) in der Fassung vom 16.06.1998 (BGBl. I S. 1291 und BGBl. I S. 3418) in Verbindung mit §§ 1 Abs. 5 und 11 der Verordnung der Landesregierung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung) in der Fassung vom 18.12.2000 (Gbl. S. 730) wird verordnet:

§ 1

- 1) Der Beginn der Sperrzeit für die Schank- und Speisewirtschaften in der historischen Altstadt wird in der Nacht zum Samstag und in der Nacht zum Sonntag anlässlich des Altstadtfestes auf jeweils 2:00 Uhr festgelegt.
- 2) Der Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung ergibt sich aus dem Abgrenzungsplan der Stadt Waiblingen vom 19.02.2009, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Rechtsverordnung wird.
- 3) Das Altstadtfest findet jährlich statt, jeweils von Freitag bis Sonntag am letzten Wochenende im Juni.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Anlage 6

<http://de.wiktionary.org/wiki/Biergarten>, 13.07.2010

Biergarten

Biergarten (Deutsch)
Substantiv, *m*

Silbentrennung:

Bier-gar-ten, Plural: Bier-gär-ten

Bedeutungen:

[1] eine Örtlichkeit im Außenbereich einer Wirtschaft oder eines Restaurants (oft auch parkartig gestaltet), wo man Bier trinken kann

Herkunft:

zusammengesetzt aus den Substantiven Bier und Garten

Anlage 7

<http://www.zzzzz.de/lexikon/b/bi/biergarten.html>, 13.07.2010

Biergarten

Als **Biergarten** bezeichnet man Gaststätten bzw. den Teil einer Gaststätte, deren Bewirtung im Freien stattfindet. Der Ursprung dieser Einrichtungen (im klassischen Sinne) ist in Bayern zu finden. Hierbei wird dort zwischenzeitlich zwischen Biergärten im allgemeinen und traditionellen Biergärten unterschieden.

In Österreich wird ein Biergarten *Gastgarten* genannt.

Entstehung

Biergärten entstanden in Bayern im 19. Jahrhundert in München, als vorwiegend untergäriges Bier getrunken wurde. Dieses durfte nur in den kalten Monaten hergestellt werden, so lautete ein entsprechendes Dekret von Ludwig I. (Bayern), da die Gärung bei Temperaturen zwischen vier und acht Grad erfolgen musste. Damit auch im Sommer dieses Bier ausgeschenkt werden konnte, legten größere Bierbrauer in den Flusshängen der Isar Bierkeller an, in denen man in der Lage war, das gebraute Bier entsprechend gut kühl zu halten. Um die Durchschnittstemperatur des Lagers weiter zu senken, wurden Kastanien gepflanzt, die mit ihrem dichten Blätterwerk im Sommer guten Schatten boten und auf dem Boden des Hangs Kies gestreut.

Hierzu ein Auszug aus der Bayerischen Biergartenverordnung (letzte Fassung vom 20.04.1999):

Der typische bayerische Biergarten ist eine Gaststätte bzw. Teil einer solchen, deren Betrieb im wesentlichen auf Schönwetterperioden der warmen Jahreszeit beschränkt ist. Das Erfordernis des eine Situierung des Betriebs im Grünen, jedenfalls im Biergartens ermöglicht, unter großen Bäumen im Schatten bestehende Defizite können durch kleinere Anpflanzungen beschränkt kompensiert werden. Der Gartencharakter wird dem Betriebsgelände selbst in erheblichem Umfang vorhandene durch eine in der Umgebung in erheblichem Umfang bestimmt. Entscheidend ist das Gesamtbild der Anlage.

Der nächste logische Schritt erfolgte bald und neben der reinen Lagerung wurden die Bierkeller bald auch für den Ausschank genutzt, indem man einfache Bänke und Tische unter die Bäume stellte. Dies führte dazu, dass diese Plätze bald ein beliebtes Ausflugsziel der Münchner wurden, sehr zum Verdruss der kleineren, in

München verbliebenen Bierbrauer. Um der zunehmenden Abwanderung von Gästen entgegenzuwirken, traten diese an Ludwig I heran, der verfügte, dass die um München herumliegenden Bierkeller zwar weiterhin den Ausschank betreiben, dort jedoch keine Mahlzeiten servieren durften. Jeder, der dort essen wollte, musste die dafür notwendige Brotzeit nunmehr selbst mitbringen.

Diese Verfügung ist inzwischen zwar nicht mehr gültig, so dass es möglich ist z.B. an entsprechenden Ständen etwas zum Essen zu kaufen oder sich etwas servieren zu lassen, jedoch erlauben es weiterhin viele Biergärten, dass die Gäste ihre eigene Brotzeit mitbringen. Diese werden zur besseren Unterscheidbarkeit als **traditioneller Biergarten** bezeichnet.

Auch die Möglichkeit des Verzehrs mitgebrachter Speisen ist noch heute in der Bayerischen Biergartenverordnung festgehalten:

Biergärten erfüllen wichtige soziale und kommunikative Funktionen, weil sie seit jeher beliebter Treffpunkt breiter Schichten der Bevölkerung sind und ein ungezwungenes, soziale Unterschiede überwindendes Miteinander ermöglichen. Die Geselligkeit und das Zusammensein im Freien wirken Vereinsamungserscheinungen im Alltag entgegen. Sie sind vor allem für die Verdichtungsräume ein ideales und unersetzliches Nahziel zur Freizeitgestaltung im Grünen. Sie sind regelmäßig gut zu erreichen und bieten gerade Besuchern mit niedrigem Einkommen und Familien, insbesondere durch die Möglichkeit zum Verzehr mitgebrachter Speisen, eine erschwingliche Gelegenheit zum Einkehren.

Zu den ältesten Münchner Biergärten zählen die **Waldwirtschaft** bei Pullach und die **Kugler-Alm**, die beide für sich die Erfindung des Radlers beanspruchen. Der größte traditionelle Biergarten der Welt ist der Münchner Hirschgarten.

Anlage 8

<http://www.rechtswörterbuch.de/recht/o/oeffentliche-sicherheit/>,
27.08.2010

Öffentliches Recht - Verwaltungsrecht

Öffentliche Sicherheit

Öffentliche Sicherheit im Sinne der Gefahrenabwehr ist die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung, der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des einzelnen sowie der Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates und der sonstigen Träger der Hoheitsgewalt.

Anlage 9

<http://www.rechtswoerterbuch.de/recht/o/oeffentliche-ordnung/>,
27.08.2010

Öffentliches Recht - Verwaltungsrecht

Öffentliche Ordnung

Öffentliche Ordnung ist die Gesamtheit der ungeschriebenen Regeln für das Verhalten des einzelnen in der Öffentlichkeit, deren Beachtung nach den jeweils herrschenden Anschauungen als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten staatsbürgerlichen Zusammenlebens betrachtet wird.